

Die Beratung und Wirtschaftsförderung informiert zum Thema

Existenzgründung im Nebenerwerb

Rechtlicher Hinweis: Dieses Merkblatt gibt als Serviceleistung Ihrer Kammer nur erste Hinweise und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl



dieses Merkblatt mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Persönliche Beratung wird empfohlen (Stand: Januar 2024).

Schritt für Schritt in die Selbstständigkeit

Sie tragen sich mit dem Gedanken, eine selbstständige Existenz aufzubauen, um damit Selbstverwirklichung, Verantwortung und nicht zuletzt auch mehr Verdienst anzustreben? Gleichzeitig wissen Sie aber auch um die Gefahren eines solchen Schrittes.

Um Ihre Geschäftsidee am Markt zu testen, bietet sich zunächst eine Existenzgründung im Nebenerwerb an, damit Sie einen ersten Eindruck von der Selbstständigkeit erhalten.

Das bedeutet, Sie haben weiterhin Ihr geregeltes Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis und nebenher – in der noch frei verfügbaren Zeit – üben Sie eine selbstständige Tätigkeit aus. Sie können somit Ihr Geschäftsmodell testen, Kontakte knüpfen, Erfahrungen sammeln und ganz offiziell für Ihre selbstständige Tätigkeit werben.

Wenn Sie feststellen, dass Sie sich zum Unternehmer eignen und sich mit den Anforderungen für eine Selbstständigkeit auseinandergesetzt haben, steht dem entscheidenden Schritt in diese Richtung nichts mehr im Wege.

Auch bei der Existenzgründung im Nebenerwerb sind einige Regeln zu beachten. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen dazu Hinweise und Anregungen.

Nutzen Sie im Hinblick auf einen erfolgreichen Gründungsverlauf unseren kostenfreien Beratungsservice. Offene Fragen werden geklärt und Ihr Unternehmenskonzept von neutraler und unabhängiger Seite durchleuchtet.

Wir geben Ihnen Hinweise bezüglich Stärken und möglichen Schwachstellen bei Ihrem geplanten Vorhaben und sind gerne bei der Umsetzung geeigneter Lösungswege behilflich.

Mit Ihrer Absicht, den Schritt in die Selbstständigkeit zu unternehmen, beweisen Sie Leistungswillen und Bereitschaft, Verantwortung zu tragen. Eine Existenzgründung führt zu umfangreichen Veränderungen in Ihrem Leben und sollte daher trotz anfänglichem Start im Nebenberuf sehr sorgfältig vorbereitet werden. Die Handwerkskammer Koblenz unterstützt Sie gerne bei Ihrem Vorhaben.

Weitere Informationen für Gründer finden Sie auch im Internet:

www.hwk-koblenz.de
www.existenzgruender.de
www.foerderdatenbank.de
www.starterzentrum-rlp.de
www.kfw.de
www.sbk-rlp.de
www.isb-rlp.de
www.bisnet-handwerk.de
www.mwvlw-rlp.de
www.arbeitsagentur.de

Gründungs- formalitäten

Eintragung in die Handwerksrolle

Für Gewerbe, die nach Anlage A der Handwerksordnung als Handwerk betrieben werden, gilt folgendes: Voraussetzung für die Eröffnung eines Handwerksbetriebes ist die Eintragung in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer. Hierzu ist die Meisterprüfung für das einzutragende Handwerk oder ein vergleichbarer Abschluss erforderlich. Fehlt dieser Befähigungsnachweis, so prüft die Handwerkskammer auf Antrag, ob die Voraussetzungen für eine Ausübungsberechtigung gem. § 7b HwO oder für eine Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HwO vorliegen. Möglich ist auch, einen Betriebsleiter in Vollzeit einzustellen, der die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Eingetragene Handwerksbetriebe erhalten eine Handwerkskarte/Gewerbekarte.

Spezielle Voraussetzungen für Handwerksgerber

Einige Handwerksberufe bedürfen neben der Handwerksrolleneintragung zusätzliche Zulassungen:

- Schornsteinfeger müssen eine Bestattungsurkunde nach dem Schornsteinfegergesetz vorweisen.
- Elektroinstallateure benötigen eine Elektrokonzes-

sion, Installateure und Heizungsbauer eine Gas-/Wasserkonzession.

- Bäcker, Konditoren und Fleischer unterliegen den Kontrollen nach dem Nahrungsmittelrecht.
- Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker und Orthopädienschuhmacher bedürfen einer Berechtigung nach § 126 SGB 5 seitens der Krankenkassen.

Für die zulassungsfreien Handwerke der Anlage B Abschnitt 1 und die handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung ist kein Befähigungsnachweis erforderlich. Voraussetzung für die Eröffnung solcher Betriebe ist die Eintragung in das Register für zulassungsfreie Handwerke bzw. das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe bei der zuständigen Handwerkskammer. Für die Eintragung werden die gleichen Kosten erhoben wie bei den Vollhandwerkern. Eingetragene Betriebe erhalten ebenfalls eine Handwerkskarte/Gewerbekarte. Fragen zur Eintragung beantwortet die Handwerksrolle: handwerksrolle@hwk-koblenz.de.

Aufstiegsbonus

Das Land Rheinland-Pfalz fördert berufliche Fortbildungen und anschließende Existenzgründungen mit dem Aufstiegsbonus I und Aufstiegsbonus II.

■ Aufstiegsbonus I

Der Aufstiegsbonus I (2.000 €) wird für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen gewährt. Die Begünstigten werden von der Handwerkskammer Koblenz informiert. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und mit den notwendigen Unterlagen bis zum angegebenen Rücksendetermin per Post bei der Handwerkskammer Koblenz einzureichen. Bei Abschlüssen, die in einem anderen Bundesland abgelegt wurden, ist der Antrag „Aufstiegsbonus I außerhalb RLP“ auszufüllen und innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Abschluss mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Auszahlung innerhalb von sechs bis acht Monaten nach Antragstellung. **Aufstiegsbonus I – Handwerkskammer Koblenz (hwk-koblenz.de)**

■ Aufstiegsbonus II

Der Aufstiegsbonus II (2.500 €) wird einmalig gewährt für eine erstmalige Gründung in Voll- oder Nebenerwerb, auch Übernahme eines bestehenden Betriebes oder Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 25 % Sperrminorität). Der Antrag ist spätestens zwölf Monate nach der tatsächlichen Existenzgründung einzureichen. Das Antragsformular kann auch online aufgerufen und ausgefüllt werden.

<https://www.hwk-koblenz.de/artikel/es-gilt-eine-gesetzliche-eintragungspflicht-52,202,269.html#aufstiegsbonus>

Sollten Sie sich zum Zeitpunkt der Existenzgründung in einer Bildungsmaßnahme, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung vorbereitet oder in der Entwicklung einer Selbstständigkeit mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Handwerksordnung befinden, ist zur Fristwahrung ein gesonderter Antrag zu stellen. Ein Nachweis der bestehenden Selbstständigkeit ist nach Ablauf der ersten zwei Jahren nach der Gründung vom Antragsteller vorzulegen.

Genehmigung des Arbeitgebers

Häufig ist in einem Arbeitsvertrag vereinbart, dass für eine nebenberufliche Tätigkeit das Einverständnis des Arbeitgebers oder die Information über das Vorhaben erforderlich ist. Haben Sie keine Vereinbarung darüber getroffen oder keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, dann brauchen Sie keine ausdrückliche Genehmigung Ihres Arbeitgebers. Aus den Nebenpflichten Ihres Arbeitsverhältnisses ergibt sich aber, dass Sie Ihrem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen dürfen und dass Ihre bisherige Arbeit nicht unter der Nebentätigkeit leiden darf. Verletzen Sie diese Nebenpflicht, kann dies arbeitsrechtliche Auswirkungen haben.

Innung (Kreishandwerkerschaft)

Viele Handwerksunternehmer sind freiwilliges Mitglied der Innung (Kontakt über Kreishandwerkerschaft). Die Innung ist ein Zusammenschluss von selbstständigen Handwerkern einer Branche in einer örtlichen berufsständischen Organisation. Als wichtiger Partner für jeden Handwerksbetrieb erfüllt die Innung vielfältige Aufgaben, z. B. Abnahme der

Zwischen- und Gesellenprüfung, Fort- und Weiterbildungen. Die Innungen sind auch Tarifvertragsparteien.

Anmeldung beim Gewerbeamt

Der Beginn einer gewerblichen Tätigkeit oder die Übernahme eines Gewerbebetriebes muss aufgrund der Gewerbeordnung den Gewerbeämtern (z. B. bei der Stadtverwaltung) vor Beginn der Unternehmertätigkeit angezeigt werden. Voraussetzung für die Gewerbeanmeldung sowohl eines Vollhandwerks als auch eines handwerksähnlichen Gewerbes ist der Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer oder der entsprechende Meisterbrief. In Rheinland-Pfalz kostet die Gewerbeanmeldung zurzeit einheitlich 40,00 Euro.

In unseren Starterzentren bieten wir die Möglichkeit, die Eintragung in die Handwerksrolle sowie auch die Gewerbeanmeldung zentral im One-Stop-Shop durchzuführen. Der Zugang zur Online-Eintragung in die Handwerksrolle und Gewerbeanmeldung befindet sich unter <https://www.hwk-koblenz.de/artikel/online-eintragung-52,0,938.html> über den Antragsmanager. Alternativ können Sie die Gewerbeanmeldung auch bei der Stadt oder Gemeindeverwaltung vornehmen und den Antrag zur Eintragung in die Verzeichnisse der HwK Koblenz auf unserer Internetseite downloaden und uns ausgefüllt zurücksenden.

Auch wenn Ihre Werkstatträume bereits vorher gewerblich genutzt waren, sollte eine Genehmigungspflicht abgeklärt werden. Ihre Ansprechpartner bei der HwK sind Iris Schmidt-Jung, Tel. 0261 398-253, iris.schmidt-jung@hwk-koblenz.de und Frank Sprenger, Tel. 06785 9731-760, frank.sprenger@hwk-koblenz.de

Agentur für Arbeit

Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, erhalten Sie beim Arbeitsamt Ihre Betriebsnummer, auch bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. Die Betriebsnummer ist für die Ausstellung der Versicherungsnachweise Ihrer Mitarbeiter notwendig. Für die Sozialversicherung Ihrer Mitarbeiter sind für die einzelnen Tätigkeiten Schlüsselzahlen erforderlich, die u. a. in Sozialversicherungsnachweise eingetragen werden müssen. Dieses Schlüsselverzeichnis für die

Angaben der Tätigkeit ist ebenfalls bei der Arbeitsagentur erhältlich.

Berufsgenossenschaft (BG)

Jedes neu gegründete Unternehmen muss sich binnen einer Woche nach der Gründung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden – und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelunternehmen, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt oder ob Mitarbeiter beschäftigt werden. Bei der Berufsgenossenschaft sind alle im Betrieb Beschäftigten gegen Unfall und Berufskrankheiten versichert.

Darüber hinaus besteht bei einigen Berufsgenossenschaften für einzelne Gewerke zusätzlich die Verpflichtung, dass der Unternehmer/-in eine kostenpflichtige Pflichtversicherung abschließt. Klären Sie dies am besten bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter Tel. 02241/231-01, www.dguv.de. Die Anschriften der wichtigsten Berufsgenossenschaften für Handwerker erhalten Sie bei der Handwerkskammer Koblenz, Betriebsberatung, Tel. 0261 398-251. Eine kostenfreie Beratung zum Thema Berufsgenossenschaft können Sie bei unserer Ansprechpartnerin in der Handwerkskammer Iris Schmidt-Jung, 0261 398-253, iris.schmidt-jung@hwk-koblenz.de, in Anspruch nehmen.

Finanzamt

Die Eröffnung eines Handwerksbetriebes ist innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Gleichzeitig ist formlos eine Steuernummer für den Betrieb zu beantragen.

Das Finanzamt erwartet seit 1. Januar 2021 von jedem Existenzgründer, dass er innerhalb eines Monats nach Eröffnung ohne Aufforderung vom Finanzamt den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ elektronisch ans Finanzamt übermittelt. Die Verpflichtung dazu befindet sich schon seit längerem in § 138 Abs. 1b Abgabenordnung. In einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium nun festgelegt, dass die elektronische Übermittlung ohne vorherige Aufforderung durch das Finanzamt ab 1. Januar 2021 verpflichtend ist (BMF, Schreiben v. 4.12.2020, Az. IV A 5 - O 1561/19/10003 :001).

Haben Sie keinen Internet-Anschluss und keinen PC, können Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Befreiung von der elektronischen Übermittlung des Fragebogens stellen (§ 150 Abs. 8 Abgabenordnung).

Der von Ihnen ausgefüllte Fragebogen ist die Grundlage der Besteuerung im ersten Geschäftsjahr. Pflegen Sie die Kontakte mit dem Finanzamt. Lassen Sie sich vom Sachbearbeiter vor der Betriebsgründung beraten, wie die Zusammenarbeit aussehen soll.

Gewerbeaufsichtsamt/Bauaufsicht

Informieren Sie sich bei der Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung 2/Gewerbeaufsicht, Tel. 0261/120-0, über gewerberechtliche Auflagen der Betriebsstätte (z. B. Lärmschutz im Zusammenhang mit der Gebietsausweisung als Wohngebiet) (www.sgd nord.rlp.de).

Ist die Existenzgründung mit baulichen Maßnahmen oder der Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage verbunden (Beispiel: In einer Tankstelle wird eine Kfz-Werkstatt eingerichtet), ist zuvor bei der Bauaufsichtsbehörde zu klären, ob hierfür eine Baugenehmigung oder Nutzungsänderung erforderlich ist. Falls dies der Fall ist, sollte die Genehmigung vorliegen, bevor Verpflichtungen eingegangen werden oder investiert wird. Bauaufsichtsbehörde ist in der Regel die Kreisverwaltung, bei kreisfreien Städten die Stadtverwaltung oder Verbandsgemeindeverwaltung. Informieren Sie sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung, in verbandsfreien Gemeinden bei der Gemeindeverwaltung über die Festsetzungen für Ihr Betriebsgrundstück im Flächennutzungs- und Bebauungsplan.

Sozialversicherungen und nebenberufliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Mit Ihrer Existenzgründung im Nebenerwerb ergeben sich zwangsläufig eine Reihe sozialversicherungsrechtlicher Fragen.

Krankenversicherung

Die Bedingungen in der Krankenversicherung sind einem ständigen Wechsel unterworfen. Mit den Einkünften aus Ihrer Hauptbeschäftigung unterliegen Sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-

versicherung. Für Ihre Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Nebenberuf müssen in der Regel keine gesonderten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abgeführt werden.

Liegt jedoch die Arbeitszeit im Nebenerwerb über 20 Wochenstunden, dienen die Einnahmen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, wird ein Gründungszuschuss durch die Agentur für Arbeit gewährt und/oder wird in der nebenberuflichen Tätigkeit wenigstens ein sozialabgabenpflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt, dann erlischt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Erforderlich ist dann, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsträger abzuschließen.

Die Einschätzung des Schwerpunkts der Beschäftigung wird von der Krankenkasse vorgenommen. Es empfiehlt sich daher, vorab Kontakt mit der Krankenkasse für eine individuelle Prüfung aufzunehmen.

Exkurs: Selbstständigkeit in sehr kleinem Rahmen ohne gleichzeitigem Gehalt aus angestellter Tätigkeit

Sie können über Ihren Ehegatten beitragsfrei bei einer gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert werden. Ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen von 505 Euro (im Jahr 2024) darf hierbei nicht überschritten werden. Zum Gesamteinkommen zählen unter anderem:

- Einnahmen aus einer Beschäftigung, inklusive der zu erwartenden Einmalzahlungen wie zum Beispiel Weihnachtsgeld
- einer selbstständigen Tätigkeit
- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- Renten (auch Hinterbliebenenrenten)
- Steuerpflichtige Unterhaltszahlungen

Rentenversicherung

Ihre nebenberuflichen Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen der Rentenversicherungspflicht, falls Sie in einem zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A der Handwerksordnung) tätig sind und in Ihrer Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen (beim

Einzelunternehmen und Personengesellschaften). Von dieser Versicherungspflicht können Sie sich befreien lassen, wenn das Einkommen aus der nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit nicht höher ist als die Geringfügigkeitsgrenze für Selbstständige, welche am 1. Januar eines Jahres gilt. Zum 1. Januar 2024 sind es 538 Euro im Monat. .

Bei einem höheren Einkommen aus Gewerbebetrieb können Sie sich dann befreien lassen, wenn Sie mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt haben.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sollte gut überlegt sein, da damit der Anspruch auf die „Riester-Förderung“, auf die Rente wegen Erwerbsminderung oder Reha-Leistungen der Rentenversicherung verloren gehen kann. Bitte nehmen Sie auch dazu vorab Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung auf (www.deutsche-rentenversicherung.de).

Betriebliche Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Der Unternehmer muss für alle Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) haften, die er selbst bzw. seine Mitarbeiter anderen zufügen. Laut Bürgerlichem Gesetzbuch kennt die Haftpflicht keine Begrenzung. Der Abschluss einer Betriebshaftpflicht ist für den Unternehmer in der Regel daher mehr als eine Empfehlung. Sie hat die Aufgabe, die Rechtslage zu prüfen, unberechtigte Ansprüche des Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer abzuwehren (gegebenenfalls in einem Prozess) und berechtigte Ansprüche zu erfüllen. Sie deckt auch die Regressansprüche der Berufsgenossenschaft bei Arbeitsunfällen. Die Höhe der Deckungssumme muss sich an den möglichen betrieblichen Risiken orientieren. Die Beiträge zur Betriebshaftpflicht orientieren sich an der Beschäftigtenzahl und dem Gefahrengrad.

Sachversicherungen

Einen weiteren Schutz bieten die Sachversicherungen, z. B. Feuer-, Einbruch-, Diebstahl-, Leitungswasser-,

Sturm- und Glasbruchversicherungen. Zusätzlich kann das Betriebsvermögen durch den Abschluss von Maschinen-, Transport-, Schwachstrom-, Kasko- und Betriebsunterbrechungs-Versicherungen abgesichert werden.

Diese Versicherungen gewähren Entschädigung für die beweglichen Gegenstände des Betriebes, z. B. Schäden an der Laden- und Geschäftseinrichtung und dem Warenbestand. Wenn in größerem Umfang Vermögenswerte vorhanden sind, empfiehlt sich der Abschluss von Sachversicherungen.

Buchhaltung

Die Eröffnung eines Handwerksbetriebes ist innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Gleichzeitig ist formlos eine Steuernummer zu beantragen. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie verpflichtet, folgende Bücher zu führen.

Kassenbuch

Grundlage jeder Buchführung, in dem die täglichen Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen werden.

Wareneingangsbuch

Grundsätzlich müssen alle gewerblichen Unternehmen den Wareneingang gesondert aufzeichnen. In da Wareneingangsbuch werden alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch Roh- und Hilfsstoffe eingetragen. Bilanzierungspflichtige Unternehmen können dieser Vorschrift schon durch Führung eines Wareneinkaufskontos innerhalb der Buchführung nachkommen.

Rechnungsausgangsbuch

In dieses Buch sind alle Rechnungen, die Sie ausstellen und denen kein Barverkauf zugrunde liegt, mit laufender Nummerierung aufzuzeichnen. Wird bereits innerhalb der Finanzbuchhaltung der Geschäftsverkehr mit Kunden über ein entsprechendes Kundenkonto erfasst, entfällt diese gesetzliche Verpflichtung.

Gewinnermittlungspflichten

Eine vereinfachte Methode der Gewinnermittlung

stellt die sogenannte „Einnahmen-Überschuss-Rechnung“ (Gewinn = Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) dar, diese ist aber steuerlich nur zulässig, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren

- der **Umsatz** nicht höher als 800.000 Euro im Kalenderjahr (ab 2024) und
- der **Gewinn** nicht höher als 80.000 Euro im Wirtschaftsjahr ist (ab 2024).

Für Existenzgründer müssen die o.g. Voraussetzungen am Ende des ersten Geschäftsjahres vorliegen. Eine

kaufmännische doppelte Buchführung ist einzurichten, wenn eine der oben genannten Grenzen überschritten wird oder wenn Sie als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen sind.

Sollten Sie keine ausreichenden Kenntnisse über das Buchhaltungswesen besitzen, ist es dringend erforderlich, sich vor der Existenzgründung entsprechend weiterzubilden (z. B. durch spezielle Buchführungskurse der Handwerkskammer) oder ein Steuerberaterbüro mit der Führung der Bücher sowie Betreuung in allen steuerlichen Vorgängen zu beauftragen.

Die Belege über den Wareneingang sind zweckmäßigerweise gesondert zu erfassen. Ein eigens dafür angelegter Ordner ersetzt das „Wareneingangsbuch“. Daneben muss noch eine Aufstellung gemacht werden über die Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen, um darauf basierend die Abschreibungsbeträge errechnen zu können. Der Einnahmeüberschuss muss als Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) versteuert werden.

Für alle Handwerksbetriebe gilt darüber hinaus, dass die Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren sind. Handels- oder Geschäftsbriefe, Buchungsbelege sowie Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, müssen sechs Jahre aufgehoben werden.

Steuern

Vorbemerkungen

Teilen Sie dem Finanzamt rechtzeitig mit, dass Sie sich nebenberuflich selbstständig machen. Je nach der Höhe des zu erwartenden nebenberuflichen Einkommens müssen Sie mit Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Einkommensteuer rechnen, die vierteljährlich zu leisten sind. Notieren Sie sich die entsprechenden Zahlungstermine und sorgen Sie dafür, dass entsprechende Geldmittel zur Verfügung stehen.

Liegt der Betriebssitz in einer anderen Gemeinde als Ihr Wohnsitz, erhalten Sie für Zwecke der Umsatz- und Gewerbesteuer eine gesonderte Steuernummer zugeteilt. Sie sind verpflichtet, Ihre Umsatzsteuernummer oder Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Rechnungen anzugeben.

Bevor Sie sich im Nebenerwerb in die Handwerksrolle eintragen lassen, fallen oftmals bereits Kosten an, die mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen (z. B. vorherige Anmietung von Betriebsräumen, Kosten der Steuerberatung, Seminargebühren, Reisekosten). Da das Unternehmen in dieser Zeit noch nichts abwirft, entsteht unter Umständen zum Jahresende ein Verlust, den Sie von Ihren anderen Einkünften (z. B. Lohneinkünften) steuerlich abziehen können. Sammeln Sie deshalb sämtliche Belege, die mit Ihrem künftigen Handwerksbetrieb im Zusammenhang stehen!

Ein Großteil der im Nebenerwerb benötigten Maschinen und Werkzeuge ist vielleicht bereits vorhanden. Erstellen Sie zu Beginn ein Anlageverzeichnis, in dem diese Gegenstände aufgeführt und mit ihrem Verkehrswert bewertet werden. Hiernach richtet sich dann die Abschreibung, die Sie später gewinnmindernd geltend machen können. Für Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner, der in Ihrem Betrieb z. B. bei Verwaltungstätigkeiten hilft, können Sie dafür einen Aushilfslohn (siehe entsprechende Ausführungen auf Seite 8) vereinbaren. Sie können dann den Lohn und die darauf entfallende Pauschalabgabe als Betriebsausgabe absetzen.

Einkommensteuer

Nach der Grundregel des Einkommensteuergesetzes fällt jeder Steuerzahler, der im Inland Einkünfte erzielt, unter dieses Gesetz. Die Einkommensteuer ist also eine Personensteuer und sie erfasst das Einkommen jeder natürlichen Person. Maßgebend für die Höhe der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen pro Kalenderjahr. Die Höhe der letztlich zu zahlenden Einkommensteuer hängt von der Leistungsfähigkeit des Einzelnen ab.

Bei der Steuerberechnung werden zudem neben der Höhe der Einkünfte auch persönliche Merkmale, wie z. B. Familienstand und Anzahl der Kinder, berücksichtigt. Außerdem wird das 3,8-fache des (bei Personengesellschaften anteiligen) Gewerbesteuermessbetrages auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet.

Gewerbesteuer

Diese Steuerart wird erst dann fällig, wenn bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften der Gewinn aus Gewerbebetrieb den Freibetrag von 24.500 Euro pro Jahr übersteigt. Dieser Wert wird in aller Regel bei nebenberuflicher Tätigkeit nicht erreicht. Für Kapitalgesellschaften existiert kein Freibetrag.

Umsatzsteuer

Bisher mussten Existenzgründer im Jahr der Gründung und im Folgejahr zwingend monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen ans Finanzamt übermitteln. Zum 1. Januar 2021 wurde diese Monats-Verpflichtung bis 2026 ausgesetzt. Das bedeutet: Starten Sie im Jahr 2024 in die berufliche Selbstständigkeit, müssen Sie dem Finanzamt Ihre voraussichtlichen Umsätze und voraussichtlichen Vorsteuererstattungen mitteilen. Beträgt die voraussichtliche Zahllast 2024 im Saldo nicht mehr als 7.500 Euro, reicht es, wenn Sie vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen ans Finanzamt übermitteln.

Der Umsatzsteuer unterliegen alle Lieferungen und Leistungen eines Betriebes im Inland gegen Entgelt, jede Nutzung und Entnahme von betrieblichen Gegenständen für private Zwecke sowie die Einfuhr von

Gegenständen in das Inland (innergemeinschaftlicher Erwerb).

Jeder Unternehmer kann, soweit er nicht selbst von der Umsatzsteuer befreit ist, die ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen. Auf diese Weise wird die „Zahllast“ ermittelt, die an das Finanzamt abzuführen ist.

Um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können, muss die Rechnung verschiedenen formalen Voraussetzungen genügen.

- Name und Anschrift des leistenden und des empfangenden Unternehmens
- Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Angabe des Nettoentgelts
- anzuwendender Steuersatz
- gesonderter Ausweis des Steuerbetrages
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts

Ist der Steuerbetrag irrtümlicherweise zu niedrig ausgewiesen, darf der Unternehmer von sich aus keine Korrektur vornehmen, sondern muss beim Vertragspartner eine berichtigte Rechnung anfordern. Bei Rechnungen über Kleinbeträge (unter 250 Euro) genügt es, wenn lediglich der Steuersatz in Prozent angegeben wird. Die Angabe einer Steuernummer des leistenden Unternehmens ist bei Kleinbetragsrechnungen nicht erforderlich.

Achten Sie deshalb immer darauf, dass bei Rechnungen von Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern die zuvor genannten Kriterien erfüllt sind.

Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Abs. 2 UStG in Deutschland aus, für die der

Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, so ist in die Rechnung der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufzunehmen (es ist ratsam, diese gesetzliche Formulierung wortwörtlich zu übernehmen). Im Handwerk betrifft dies insbesondere Bauleistungen sowie Gebäudereinigungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der ebenfalls Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger wurde auch bei der Lieferung von diversen Metallerzeugnissen festgelegt. Demnach schuldet ab sofort der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf die Lieferung der Metalle. Dies betrifft im Handwerk nicht nur Metallbauer, sondern prinzipiell jeden Unternehmer, der Metalle von seinen Lieferanten einkauft (z. B. Eisen, Stahl, Kupferbleche, Zinkdrähte, etc.).

In den ersten zwei Kalenderjahren nach der Gründung müssen Sie – soweit Sie kein Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind – Ihre Umsatzsteuervoranmeldung monatlich bis zum 10. des Folgemonats abgeben und den selbst berechneten Steuerbetrag an das Finanzamt abführen. Die Umsatzsteuervoranmeldung müssen Sie auf elektronischem Wege beim Finanzamt einreichen. Den amtlich vorgeschriebenen Vordruck finden Sie unter **www.elster.de**. Bei einer Verspätung der Zahlung verlangt das Finanzamt Säumniszuschläge.

Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer

- im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überschritten hat
- und**
- im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Ebenso neu gegründete Betriebe, deren Umsatz im ersten Geschäftsjahr 22.000 Euro nicht übersteigt.

Vorsicht im Gründungsjahr: Falls Ihre erste Geschäftstätigkeit nicht im Januar beginnt, müssen Sie den geschätzten tatsächlichen Umsatz monatsgenau auf

ein ganzes Jahr hochrechnen. Angefangene Monate werden komplett berücksichtigt.

Beispiel, Sie starten am 10. Juni: Dann sind Sie im ersten Jahr nur in sieben von zwölf Monaten geschäftlich tätig. Die Kleinunternehmer-Umsatzgrenze beträgt in dem Fall nur 12.833 Euro (= 7/12 von 22.000 Euro).

Unternehmer, die Kleinunternehmer sind und dieses auch bleiben wollen, müssen Wert auf eine ordentliche Buchführung legen. Denn bei der Prüfung durch das Finanzamt führen schon kleinste Mängel zu relativ hohen Hinzuschätzungen, die den Status als Kleinunternehmer gefährden.

Kleinunternehmer sind nicht dazu verpflichtet, Umsatzsteuer zu zahlen (Nullbesteuerung). Es entfällt die Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen bzw. der Jahresumsatzsteuererklärung. Andererseits dürfen jedoch in den Rechnungen auch keine Steuern ausgewiesen werden und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist nicht gegeben.

Selbst wenn Ihr Umsatz unter der o. g. Grenze liegt, sind Sie nicht verpflichtet, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen. Sie können hierauf verzichten und für die Regelbesteuerung optieren. Ein entsprechender Antrag an das Finanzamt bindet Sie aber für mindestens fünf Kalenderjahre.

Die völlige Freistellung von der Umsatzsteuer wirkt sich nachteilig aus, wenn z. B.

- bei der Existenzgründung erhebliche, mit Umsatzsteuer belastete Investitionen vorgenommen werden,
- der Kleinunternehmer vorwiegend Leistungen an andere Unternehmer erbringt.

Bitte beachten Sie: Falls Sie sich für die Kleinunternehmer-Regelung entscheiden, obwohl Sie die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, schulden Sie dem Finanzamt die Umsatzsteuer, auch wenn Sie auf Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen.

Die Beschäftigung von Teilzeit- und Aushilfskräften

Geringfügig entlohnte Beschäftigte (Mini-Job)

Oft helfen sogenannte geringfügig Beschäftigte in den verschiedensten Branchen des deutschen Handwerks, Vollzeitkräfte zu ersetzen, Arbeitsspitzen auszugleichen und Lücken zu schließen. Auch Selbstständige im Nebenerwerb werden öfters auf die Mitarbeit von „Helfern“ angewiesen sein und daher solche Mitarbeiter einsetzen. Zum 01. Januar 2024 wurde die Mini-Job-Grenze auf 538 Euro angehoben.

Der Arbeitgeber zahlt 2024 in der Regel folgende pauschale Beiträge und Abgaben:

- 13 % des Arbeitsentgelts zur Krankenversicherung,
- 15 % des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung,
- 2 % des Arbeitsentgelts als einheitliche Pauschesteuer (bei Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte) und
- 1,10 % des Arbeitsentgelts als Umlage 1 (U1) bei Krankheit
- 0,24 % des Arbeitsentgelts als Umlage 2 (U2) bei Schwangerschaft/Mutterschaft
- 0,06 % des Arbeitsentgelts als Insolvenzgeldumlage
- individueller Beitrag an den zuständigen Unfallversicherungsträger

Den Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 Prozent des Arbeitsentgelts zahlt der Arbeitgeber dann nicht, wenn der Minijobber privat oder nicht in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist. Hierzu zählen beispielsweise Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten, aber im Ausland wohnen und dort krankenversichert sind.

Minijobs, die derzeit beginnen, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch erwerben die Beschäftigten Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen.

Da der Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des

Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von 18,6 Prozent im Jahr 2023 auszugleichen. Das sind 3,6 Prozent Eigenanteil für den Minijobber: Alternativ zur vollen Rentenversicherungspflicht können sich Minijobber von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Dann entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Hierdurch verlieren Minijobber, die nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, die Ansprüche auf einen Großteil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben. Die gesetzlichen Regelungen schließen dann eine Abwälzung der Pauschsteuer auf den Arbeitnehmer nicht aus. Bei Versteuerung unter Verwendung der Lohnsteuerkarte ist der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale auf der Lohnsteuerkarte steuerpflichtig.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für alle **Arbeitgeber** Pflicht. Im Gewerbe müssen Sie als Arbeitgeber Ihren Minijobber selbst bei der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden und Beiträge bezahlen. Damit schützen Sie sich vor Ansprüchen Ihres Minijobbers wegen eines Unfalls.

Achtung: Wenn Sie im Arbeitsvertrag nicht die wöchentliche Arbeitszeit festgelegt haben, gehen Prüfer der Sozialversicherung seit dem 01.01.2019 von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 statt 10 Stunden bei geringfügig Beschäftigten aus. Dies würde zu Sozialversicherungspflicht und ggf. hohen Nachzahlungen und Lohnnachforderungen führen.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 beträgt der bundeseinheitliche gesetzliche Mindestlohn 12,41 Euro (brutto) pro Arbeitsstunde. In manchen Branchen gibt es verbindliche Mindestlöhne, die über dem allgemei-

nen gesetzlichen Mindestlohn liegen. Wer dies nicht beachtet, begeht demnach eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden kann.

Kurzfristig Beschäftigte

Kurzfristige Beschäftigungen (max. 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres) sind sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Die Höhe des Verdienstes spielt dabei keine Rolle. Bei mehreren kurzfristigen Beschäftigungen werden alle Zeiten zusammengerechnet.

Als gewerblicher Arbeitgeber eines kurzfristigen Minijobbers fallen 2024 nur folgende Umlagen zum Ausgleich Ihrer Aufwendungen für Sie an:

- 1,10 % des Arbeitsentgelts als Umlage 1 (U1) bei Krankheit
- 0,24 % des Arbeitsentgelts als Umlage 2 (U2) bei Schwangerschaft/Mutterschaft
- 0,06 % des Arbeitsentgelts als Insolvenzgeldumlage
- individueller Beitrag an den zuständigen Unfallversicherungsträger

Sie können kurzfristige Minijobs individuell nach der Steuerklasse Ihres Minijobbers oder unter bestimmten Voraussetzungen pauschal in Höhe von 25 Prozent versteuern. In der Pauschsteuer sind weder die Kirchensteuer noch der Solidaritätszuschlag enthalten. Diese müssen Sie als Arbeitgeber zusätzlich an das zuständige Finanzamt zahlen.

Unabhängig davon, ob Sie den kurzfristigen Minijob individuell oder pauschal versteuern, ist das Finanzamt zuständig und damit auch Ihr Ansprechpartner für alle weiteren Informationen.

Abmeldung

Endet eine Beschäftigung, die sozialversicherungspflichtig war, so muss der Arbeitgeber innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Arbeitsverhältnisses eine Abmeldung vornehmen. Auch für Teilzeitkräfte müssen ordnungsgemäße Unterlagen geführt werden, sonst erkennt das Finanzamt das Beschäftigungsverhältnis nicht an und die Steuervorteile gehen verloren.

Für jeden Arbeitnehmer ist ein Lohn- oder Gehaltskonto zu führen. Auch wenn das Finanzamt eine mündliche Vereinbarung akzeptiert, ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu empfehlen.

Handwerksrechtliche Voraussetzungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern

Die Beschäftigung von Vollzeit-, Teilzeit- und Aushilfskräften ist nur möglich, solange der nebenberufliche Unternehmer deren Tätigkeit überwachen und kontrollieren kann (Anwesenheitsprinzip).

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13.09.2022 (BAG – 1 ABR 22/21) dargelegt, dass alle Arbeitgeber verpflichtet sind, die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer zu erfassen. Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dokumentieren. Dies kann auch durch den Mitarbeiter selbst erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitsschutzes bleibt aber beim Arbeitgeber. Daher sollte er sich die Aufzeichnungen regelmäßig vorlegen lassen.

Bezüglich weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitszeiterfassung hat das Bundesministerium für Arbeit **Fragen und Antworten** zur Arbeitszeiterfassung bereitgestellt.

Kalkulation und Preisgestaltung

Selbstständige im Nebenerwerb haben meist geringere Kosten als ihre etablierten Kollegen. Zudem kann der Lebensunterhalt nach wie vor aus den Einnahmen der hauptberuflichen Tätigkeit bestritten werden. Dies führt dazu, dass Sie preisgünstiger anbieten könnten als Ihre Kollegen. Genau das sollten Sie aber nicht tun. Orientieren Sie Ihren Preis an den Kollegenbetrieben. Denn wenn Sie Ihre Kundenbeziehungen über Dumpingpreise aufbauen, werden Sie erleben, dass diese

Kundenbeziehungen sehr schnell verloren gehen, wenn Sie sich hauptberuflich selbstständig machen und zwangsläufig die Preise anheben müssen. Die Kunden sollten zu Ihnen kommen, weil Sie besser sind als die Konkurrenten, nicht weil Sie billiger sind. Gewöhnen Sie sich von Beginn an daran, Ihre Arbeitszeiten und die verwendeten Materialien genau zu erfassen und aufzuschreiben. Kalkulieren Sie auch jeden Auftrag nach, damit Sie wissen, ob Sie mit Gewinn oder Verlust gearbeitet haben. Nur wenn Sie von Beginn an diszipliniert diese Aufzeichnungen erledigen, werden Sie auch bei einem wachsenden Betrieb die Grundlagen für die Kalkulation und Preisgestaltung im Griff haben.

Öffentliche Förderprogramme

Im Nebenerwerb sind folgende Finanzierungshilfen grundsätzlich möglich:

- KfW ERP-Gründerkredit – StartGeld
- KfW ERP- Förderkredit KMU)
- ISB-Mittelstandskredit RLP

Bei Beantragung jedes Darlehens (ob öffentliches Programm oder Hausbankdarlehen) prüft und entscheidet die Hausbank über die erforderlichen Sicherheiten und sonstigen Bedingungen.

Näheres zu den öffentlichen Darlehensprogrammen können Sie bei der Handwerkskammer Koblenz, Betriebsberatung, Tel. 0261 398-251, erfahren. Die aktuellen Darlehenskonditionen sind unter der Internetadresse www.kfw.de oder www.isb.rlp.de jederzeit abrufbar.

Die Existenzgründungsprogramme können Sie aber auch noch in Anspruch nehmen, wenn Sie den Schritt in die hauptberufliche Selbstständigkeit gehen. Allerdings können Sie nur die Investitionen durch zinsgünstige Darlehen finanzieren, die noch nicht getätigt sind. Alles, was Sie bereits angeschafft haben, ist nicht mehr förderungswürdig.



Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen?

Wir beraten Sie gerne! Handwerkskammer Koblenz – Beratung und Wirtschaftsförderung,
Tel. 0261 398-251, beratung@hwk-koblenz.de, www.hwk-koblenz.de

Beratung und Wirtschaftsförderung der HWK Koblenz

Unsere Berater, die durch den stetigen Dialog mit den Betrieben die regionalen Marktgegebenheiten, Besonderheiten und Probleme kennen, stehen Ihnen für individuelle und kostenfreie Beratungen zur Verfügung. Nutzen Sie das Wissen und die Praxiserfahrung der Kammerexperten in allen Fragen von der Existenzgründung bis zur Betriebsübergabe.

Beratung für das Handwerk: Gemeinsam stark!

Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an Themen, die für Sie und Ihren Betrieb interessant sind.

- Existenzgründung
- Betriebsübernahme
- Betriebsübergabe
- Betriebsbörse
- Unternehmensführung
- Investitionen
- Finanzierung, Bürgschaften, Rating
- Fördermöglichkeiten
- Liquiditätssicherung
- Marketing
- Personal/Fachkräfte
- Rechtsformen
- Patent- und Markenberatung
- EDV, Organisation
- IT-Sicherheit und Datenschutz
- Standort- und Marktdaten
- Schwachstellenanalyse
- Notfallmanagement
- Kooperationen
- Außenwirtschaft
- Altbausanierung/Denkmalpflege
- Technologie
- Technik und Arbeitssicherheit
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Energie und Umwelt
- Mediation



Die Beratung und Wirtschaftsförderung deckt die Vielfalt der Betriebsführung von der strategischen Ausrichtung bis zum akuten Notfall ab. Auch Fragen wie „Wie führe ich ein Bankgespräch?“, „Wie lese ich eine BWA?“, „Wie baue ich ein Energiemanagementsystem auf?“ uvm. beantworten Ihnen unsere Berater gerne.

Beratung vor Ort – unser kostenloser Service

Immer in Ihrer Nähe beraten wir Sie gerne in Ihrem Betrieb vor Ort oder an unseren Standorten in Koblenz, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Herrstein, Rheinbrohl, Simmern und Wissen.

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen?

Wir beraten Sie gerne! Handwerkskammer Koblenz – Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261 398-251, beratung@hwk-koblenz.de, Rechtsabteilung, Tel. 0261 398-200, recht@hwk-koblenz.de

Die Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz bietet Merkblätter zu folgenden Themen an:

- Alternative Finanzierungsinstrumente
- Beschäftigung von Mitarbeitern
- Einsatz ausländischer Subunternehmer in Deutschland
- Erfolgsfaktor Marketing
- Existenzgründung im Nebenberuf
- Fachkräfte im Handwerk
- Familienfreundliche Betriebe
- Franchise im Handwerk
- Impressumspflicht
- Internetglossar
- Internet im Handwerk
- Kooperationen im Handwerk
- Liquidität
- Mein Betrieb im Internet
- Mitarbeiterbeteiligung
- Mitarbeiterführung
- Notfallregelungen
- Rating: Worauf Banken bei der Kreditvergabe achten
- Rechtsformen im Überblick
- Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Unsere oben genannten Merkblätter finden Sie auf unserer Internetseite unter **www.hwk-koblenz.de**
> Service-Center > Formulare und Downloads > Betriebsführung

Gerne schicken wir Ihnen die gewünschten Merkblätter auch per Post zu: Senden Sie uns dafür das Formular ausgefüllt an beratung@hwk-koblenz.de.

.....
Betrieb

.....
Name

.....
Vorname

.....
PLZ/Ort

.....
Straße, Hausnr.

.....
Telefon

.....
Mobil

.....
E-Mail